



Finanzamt Darmstadt, Postfach 110465, 64219 Darmstadt

Steuernummer/Geschäftszeichen

07 232 10773 - K03

Firma
EB Bau GmbH
Sandwiesenstraße 37a
64665 Alsbach-Hähnlein

Bearbeiter/in Frau Weyrauch
Zimmer 305
Telefon (06151) 102-3305
Fax (06151) 102-1262
Dienstgebäude Soderstr. 30
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 04.05.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

EB Bau GmbH, Sandwiesenstraße 37a, 64665 Alsbach-Hähnlein

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 07 232 10773
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 272 509 024

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.06.2021.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

04.05.2018



(Dienstsiegel)

i. A.

(Unterschrift)

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten:

Finanzservicestelle (FIS) - montags bis mittwochs von 08:00-15:30 Uhr, donnerstags von 08:00-18:00 Uhr und freitags von 08:00-12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit:

Anrufe bitte in der Telefon-FIS mo. bis mi. von 07:30-15:30 Uhr, do. von 07:30-18:00 Uhr und fr. von 07:30-12:00 Uhr

Anschrift:

Soderstraße 30 · 64283 Darmstadt · Telefon (0 61 51) 1 02-0 · Telefax (0 61 51) 1 02-12 62

Bankverbindungen:

E-Mail: poststelle@FA-DAM.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-darmstadt.de
LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE27 5005 0000 0001 0001 65 · DT BIK Fil Frankfurt,
BIC MARKDEF1500, IBAN DE75 5000 0000 0050 8015 00 · Gläubiger-ID DE31ZZZ0000076720

im Hof



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.